

Erklärungen

Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes:

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den/die Antragsteller/in oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe, Alter des Unternehmens, Zusammengehörigkeit zu einem Unternehmensverbund ...)
- Angaben zum Vorhaben, insbesondere Zeitplan, Kosten- und Finanzierungsplan, Angaben zu Inhalt und Konzept sowie zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und zur Leistungsfähigkeit und Vorerfahrung des Antragstellers.
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Bestätigung:

Der Antragsteller/die Antragstellerin versichert, dass ihm/ihr die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs (§ 264 Strafgesetzbuch) bekannt sind. Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass er/sie verpflichtet ist, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg jede Änderung bei subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Antragsteller/in bestätigt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- die Fördervoraussetzungen im Förderaufruf zur Kenntnis genommen wurden und beachtet werden,

Anlage zu den Antragsunterlagen
zum Förderaufruf „Berufsausbildung 4.0 - Innovation in der digitalen Beruflichen Orientierung und in
der digitalen überbetrieblichen Berufsausbildung“

- kein weiterer Zuschuss der öffentlichen Hand (insbesondere Zuschüsse der EU, des Bundes, der Länder oder der Kommunen) für die beantragte Maßnahme beantragt oder gewährt wurde,
- die oben aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen bekannt sind,
- die im Antrag einschließlich Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1.3.1977 (GBl. S. 42).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Eigenerklärung zu Insolvenzverfahren

Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt, dass

- über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- er/sie nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet ist oder diese abgenommen wurde
- die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung einen ggf. gesetzlichen Vertreter des Antragstellers/der Antragstellerin nicht treffen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in